



Satzung des Stadtjugendring Bergheim e. V. (SJR)

§1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadtjugendring Bergheim e. V. (nachfolgend SJR genannt).
2. Der Stadtjugendring Bergheim ist seit 1978 existent und ist am 09.10.15 unter der Nr. 18679 ins Vereinsregister Köln eingetragen worden.
3. Er hat seinen Sitz in Bergheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1. Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Ziel des SJR sind die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. In der Öffentlichkeit Interesse für die Belange der Jugend zu wecken.
 - b. Gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit unter den Jugendverbänden und Gemeinschaften zu fördern.
 - c. Mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten.
 - d. Mit Rat und Verwaltung der Kreisstadt Bergheim im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zusammenzuarbeiten und ihnen gegenüber die Interessen und Belange der Jugend zu vertreten.
 - e. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern Vorschläge zur finanziellen Förderung der Bergheimer Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten, unter anderem auch die bestehenden Förderrichtlinien der Kreisstadt Bergheim weiterhin mit zu aktualisieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Mitgliedschaft

Jugendverbände und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Gemeinschaften, die im Bereich der Stadt Bergheim aktiv sind, können Mitglieder des SJR werden, unter der Voraussetzung, dass sie am satzungsgemäßen Zweck und Ziel des SJR mitwirken.

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
3. Aufgenommen werden können Kinder- und Jugendorganisationen und sonstige Kinder- und Jugendgruppen, Initiativen und Gemeinschaften, die in der Kreisstadt Bergheim tätig sind.
4. Dem Antrag zur Aufnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Satzung, falls vorhanden
 - b. Darstellung der Zielsetzung der örtlichen Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit
 - c. Benennung des / der Delegierten sowie des / der Vertreter/s/ in
 - d. Nachweis der Anerkennung nach § 75 KJHG / SGB VIII, falls vorhanden
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SJR nach besten Kräften zu unterstützen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist von dem satzungsgemäß zuständigen Organ des Mitgliedsverbandes schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
2. Der Antrag auf Austritt eines Mitgliedsverbandes kann, z. B. wenn die Tätigkeit des Verbandes nicht mehr der Satzung des SJR entspricht, von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand des SJR gestellt werden. Der betroffene Verband ist vom Vorstand zu dem Antrag auf Austritt zu hören. Über den Antrag des Austritts entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Wenn ein Verband unentschuldigt mehr als zweimal aufeinanderfolgend den Sitzungen fernbleibt, soll sich der Vorstand des SJR mit diesem Verband in Verbindung setzen. Bei weiterem zweimalig aufeinanderfolgend unentschuldigtem Fernbleiben erlischt die Mitgliedschaft des Verbandes bzw. der Gemeinschaft.
4. Bei Auflösung des Vereins.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Über eine Einführung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Austritt einer Mitgliederorganisation während eines Geschäftsjahres ist eine Rückerstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen.



§6 Organe

Organe des SJR sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Jeder Mitgliederverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten zur Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist z. B. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Wahl der 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - f. Beschluss über Ausschluss eines Mitgliedes.
 - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. die Auflösung des Stadtjugendring Bergheim e. V.
 - i. Genehmigung der Protokolle der jeweiligen Sitzungen der Mitgliederversammlungen
 - j. Beschlussfassung über die Zuteilung der Jugendverbandsförderung der Kreisstadt Bergheim
3. In der Mitgliederversammlung sind alle vorgenannten Mitglieder stimmberechtigt, soweit deren Vertreter das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels einer Einladung (Post / Fax / E-Mail) an die letzte bekannte Anschrift mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:
Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird sie erneut mit derselben Tagesordnung binnen drei Wochen einberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Mitgliedsverbände beschlussfähig. Hierauf ist dann auch in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.



7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Protokollführer ist der Schriftführer, falls verhindert, wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
9. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mind. 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung kann hierzu kurzfristig innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Die Frist der Einladung beginnt mit dem, nach der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
10. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der erstrebten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung vorgelegt werden. Bei Veränderung des Satzungszwecks des Vereins müssen 2/3 der Vereinsmitglieder zustimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
12. Auf Verlangen von mind. einem Mitglied ist es ebenfalls möglich, bei Mitgliederversammlungen einzelne Personen virtuell (s. u.) dazuzuschalten, damit diese ihr Stimmrecht wahrnehmen können.

§8 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Anstelle der Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Entscheidung, ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder virtuell einberufen wird, obliegt dem Vorstand.
2. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware usw.) möglich ist.
3. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. In der Einladung ist auch die Art und Weise der technischen Durchführung zu beschreiben.



4. Falls es Mitgliedern aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, an der virtuellen Versammlung teilzunehmen, erhalten Sie vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand auszuüben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss hierzu entsprechende Hinweise enthalten.
5. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
6. Alternativ zu einer Mitgliederversammlung ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden sowie bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl der Mitglieder ihre Stimme in Text- oder Abfrageform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden.
 - b. zwei Vertretern, die die Aufgaben des Kassenwirts und des Schriftführers übernehmen.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche delegierte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und regelt das Tagesgeschäft. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des SJR. Der Kassenwart führt die Kasse des SJR, die einmal jährlich von zwei Kassenrevisoren geprüft wird.
5. Die übrigen Aufgaben der Mitglieder und des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst geben kann.
6. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Über die Sitzungen des Vorstands, welche virtuell oder in Präsenz durchgeführt werden können, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamts oder des Amtsgerichts notwendig werden, können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.



§10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied in den Vorstand wählen.
3. Das nach zu wählende Vorstandsmitglied wird für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes gewählt, dies muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden beruft der Stellvertreter zum kürzesten Termin zum Zweck der Neuwahl eines gesamten Vorstandes eine Mitgliederversammlung ein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seiner Mitgliedsorganisation aus oder tritt die Mitgliedsorganisation, der ein Vorstandsmitglied angehört, aus dem Stadtjugendring Bergheim e. V. aus, endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Der Vorstand kann vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Kreisstadt Bergheim, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bergheimer Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2020 in Kraft. Die vorherige Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Cedric Schumann
1. Vorsitzender

Florian Korn
Schriftführerin